

Gebührenordnung

1. Anspruchsberechtigte:

- der Vorstand
- Leistungs- und Wertungsrichter, Ringstewards, Schutzdiensthelfer und Fährtenleger bei Prüfungen des HSV Rhein-Main
- Personen die im Auftrag des HSVRM und tätig werden

2. Fahrkosten:

Soweit Anspruchsberechtigte bei Fahrten für den HSVRM ihr Kfz benutzen, werden je gefahren Kilometer 0,35 € erstattet.

Fahrten am Bestimmungsort werden erstattet, wenn sie mit dem Zweck und Auftrag der Reise unmittelbar im Zusammenhang stehen.

3. Übernachtungsgeld:

Erstattet werden die Kosten der Unterkunft (Einzelzimmer zzgl. Frühstück, Parkgebühren, Kosten 1 Hund) mit entsprechendem Nachweis.

Bei Nutzung eines Wohnwagens oder eines Wohnmobils werden zum Ausgleich für Stellplatzgebühren und Energiekosten 40,00 € pro Tag der termingeschützten Prüfung erstattet.

4. Tagesspesen:

Die Anspruchsberechtigten erhalten in Abwesenheit vom Wohnort von bis zu 6 Stunden 18,00 €. Bei Abwesenheit von mehr als 6 Stunden 36,00 €.

Die Aufwandsentschädigung für Richter im Sport betragen bei termingeschützten Prüfungen 50,00 €

5. Arbeitsmittel:

Die Vorstandsmitglieder erhalten eine Pauschale pro Monat von 20,00 Euro. Bei Vorlage einer Rechnung kann der Gesamtbetrag erstattet werden.

Leistungsrichter-/Wertungsrichter/anwärter/-innen der einzelnen Sportsparten erhalten nach bestandener Abschlussprüfung einen einmaligen Betrag in Höhe von 200,00 € als pauschale Aufwandsentschädigung.

6. Landesmeisterschaften:

Die Kosten sind in der Ordnung zur Durchführung der Landes- und Landesjugendmeisterschaften des Hundesportverbands Rhein Main geregelt.

7. Deutsche Meisterschaften:

Jeder Teilnehmer erhält einen Zuschuss. Die Höhe richtet sich jeweils nach der Kassenlage des Verbands und wird vom Vorstand festgelegt.

Mannschaftsführer an Deutschen Meisterschaften können nach den Punkten 1,2,3 der Gebührenordnung abrechnen.

8. Weltmeisterschaften:

Für die Teilnehmer einer Weltmeisterschaft wird der Zuschuss verbandsübergreifend vom dhv-Mitgliederrat festgelegt.

9. Zuschüsse an Vereine:

Jeder Verein der eine Deutsche Meisterschaft oder eine Landesmeisterschaft im Auftrag des HSVRM ausrichtet erhält einen Zuschuss von 1.000,00 Euro.

10. Lehrgänge:

Beim Jugendlehrgang beträgt der Eigenanteil von jedem Teilnehmer 60,00 €.

Bei der Jugendfreizeit beträgt der Eigenanteil von jedem Teilnehmer 95,00 €.

Bei der Teilnahme an Lehrgängen des HSVRM beträgt der Eigenanteil pro Tag und Teilnehmer 35,00 €. In diesem Betrag ist die Verpflegung (Frühstück, Mittagessen und Nachmittagskaffee) enthalten.

Für den Ausbilderleitfaden sind Kosten von 20,00 € plus Porto zu entrichten.

Der Verein, der einen Lehrgang ausrichtet, erhält pro Tag eine Verpflegungspauschale von 17,50 € pro Teilnehmer und Referent.

Die Referenten und Ausbilder des HSVRM die die Lehrgänge abhalten erhalten eine Pauschale von 100,00 € zuzüglich der Fahrkosten nach dem Punkt 2 dieser Ordnung.

Bei digitalen Schulungen bis zu vier Stunden beläuft sich die Pauschale auf 50,00 €/Schulung.

Eventuelle Kosten für Fachreferenten, wie z. B. (Tierarzt, Rechtsanwalt, etc.) werden nacherstellten Rechnungen erstattet.

11. Gebühren:

Der Terminschutzantrag für einen Prüfungstag beträgt 15,00 €, jeder weitere Prüfungstag beträgt 7,50 €.

Die Auslagenpauschale für Terminschutzanträge beträgt 2,50 €.

Die Kosten für Leistungsurkunden betragen für eine Kombi-LU mit 1 Einlegeblatt 7,00 €, mit 2 Einlegeblättern 12,00 €, mit 3 Einlegeblättern 17,00 €. Folgeblätter sowie Ersatz-Deckblatt kosten je 5,00 €.

Die HSVRM-Ehrennadeln Bronze, Silber oder Gold mit Kranz (können nur über den Verein beantragt werden) kosten 7,50 €.

Die Bearbeitungsgebühr für den Antrag für ein Hundeführersportabzeichen beträgt 5,00 €.

Für die Ausstellung eines Ersatz-Mitgliedsausweises werden 5,00 € berechnet.

Beim Erlass einer Terminschutzsperre werden 5,00 € und bei jeder weiteren Mahnung je 10,00 € berechnet. Zu allen Gebühren muss die gesetzliche MwSt. erhoben werden.

12. Allgemeines:

Alle Forderungen an den HSVRM, die sich aus dieser Gebührenordnung ergeben, müssen mit dem Auszahlungsbeleg für Aufwendungen an die Geschäftsstelle oder den Schatzmeister gerichtet werden.

Diese Ordnung ersetzt dieselbe vom Februar 2023 und tritt durch Beschluss des erweiterten Vorstandes vom 03.02.2024 in Kraft.

Der Vorstand